

Verbindlicher Rahmen für den konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht an Grundschulen, Hauptschulen/Werkrealschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen und allgemeinbildenden Gymnasien

Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht wird auf der Basis der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht an allgemeinbildenden Schulen vom 1. März 2005 erteilt. Es gelten folgende verbindliche Vorgaben:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Der Religionsunterricht kann an Schulen konfessionell-kooperativ erteilt werden, an denen Religionsunterricht beider Konfessionen stattfindet.

1.2 Der Antrag auf Genehmigung, Religionsunterricht konfessionell-kooperativ zu erteilen, bezieht sich immer auf einen bestimmten Standardzeitraum¹ pro Schulart².

- Ein Antrag ist von der Schulleitung über die zuständigen Schuldekaninnen und Schuldekane an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe und das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg bzw. an den Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart und das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg zu richten und wird von diesen entschieden. Die zuständigen Schuldekaninnen und Schuldekane bzw. die Kirchlich Beauftragten beider Konfessionen stellen das Einvernehmen her.
- Eine Fortsetzung der konfessionellen Kooperation in einem bereits genehmigten Standardzeitraum ist für jeden Schülerjahrgang von der Schulleitung mit den zuständigen Schuldekaninnen und Schuldekane bzw. Kirchlich Beauftragten einvernehmlich zu regeln³.

Jedem Antrag ist eine Dokumentation eines mehrheitlich gefassten zustimmenden Beschlusses einer gemeinsamen Fachkonferenz beider Konfessionen beizufügen. Keine Lehrkraft darf gegen ihren Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht konfessionell-kooperativ zu erteilen.

¹ Klassen 1/2; Klassen 3/4; Klassen 5/6; Klassen 7-9; Klasse 10; bzw. Klassen 5/6; 7/8; 9/10 allgemeinbildendes Gymnasium.

Die Teilnahme am vierstündigen Kurs der jeweils anderen Konfession in den Klassen 11/12 wird im Rahmen der Ziffer 1.2.3 der aktuellen Fassung der Verwaltungsvorschrift „Teilnahme am Religionsunterricht“ grundsätzlich genehmigt. (Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums „Teilnahme am Religionsunterricht“ in der Fassung vom 21.12.2000 (K.u.U. Seite 16/2001), geändert am 15. Mai 2009 (K.u.U. Nr. 10 vom 8. Juni 2009, Seite 77).

² Grundschule; Hauptschule/Werkrealschule; Realschule; Gemeinschaftsschule; allgemeinbildendes Gymnasium (Sekundarstufe I).

³ Vergleiche Formular zur Fortsetzung der Konfessionellen Kooperation.

- 1.3 Das Einverständnis der Eltern ist vor Beginn des Schuljahres einzuholen, mit dem der Standardzeitraum beginnt, in dem der Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt werden soll.
- 1.4 Die Lehrkräfte, die Religionsunterricht konfessionell-kooperativ durchführen, verstehen sich als Team und arbeiten eng zusammen. Sie müssen sich für diese Aufgabe qualifizieren. Solche Qualifikationen sind die Teilnahme an Einführungstagungen und begleitender Fortbildung. In Gesprächen mit der Schulleitung und in Informationsveranstaltungen für Eltern vertreten sie das Konzept und die Zielsetzung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts gemeinsam.
- 1.5 Der Wechsel der Lehrkraft in einem Standardzeitraum ist obligatorisch. Er ist entsprechend den Gegebenheiten vor Ort zu gestalten. Dabei sind gleiche zeitliche Anteile für beide Konfessionen anzustreben.
- 1.6 Wird der Religionsunterricht im Rahmen dieser Regelung konfessionell-kooperativ erteilt, erscheint die Religionsnote im Zeugnis entsprechend der Konfessionszugehörigkeit der im maßgeblichen Zeitraum unterrichtenden Lehrkraft, versehen mit dem Zusatz: „Der Religionsunterricht wurde konfessionell-kooperativ erteilt.“ Im Schulbericht der Grundschule wird eine Aussage über den Religionsunterricht gemacht. Es ist darauf zu verweisen, dass er konfessionell-kooperativ erteilt wurde.

2. Vorgaben für die Unterrichtsplanung

Für den konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht gelten die Fachpläne für Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre. Auf dieser Basis erarbeiten die beteiligten Lehrkräfte einen gemeinsamen Unterrichtsplan. Von den Kirchen werden Beispiele für gemeinsame Unterrichtspläne zur Verfügung gestellt.

Ute Augustyniak-Dürr (Ordinariatsrätin)

Susanne Orth (Ordinariatsrätin)

Carmen Rivuzumwami (Oberkirchenrätin)

Wolfgang Schmidt (Oberkirchenrat)

1. November 2022